

Der Landtag von Niederösterreich hat am 29. Jan. 1987 beschlossen:

Gesetz,
mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird

Artikel I

Das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420-16, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 lit. c entfällt die Wortfolge "auf Probe,".
2. § 3 Abs. 3 letzter Satz entfällt.
3. § 3 Abs. 4 erster Satz lautet:
"Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, kann auf bestimmte Zeit zweimal verlängert werden; diese Verlängerungen dürfen jeweils sechs Monate nicht überschreiten."
4. Im § 15 Abs. 1 und 2 wird der Betrag "S 1.823,-" durch den Betrag "S 2.150,-" ersetzt.
5. Im § 15 Abs. 3 wird der Betrag "S 4.954,-" durch den Betrag "S 5.846,-" ersetzt.
6. Im § 15 Abs. 4 wird der Betrag "S 2.616,-" durch den Betrag "S 3.087,-" ersetzt.
7. Im § 26a erster Satz ist nach den Worten "nach diesem" die Wortfolge "oder einem anderen" aufzunehmen.
- 7a. Im § 27 Abs. 3 entfällt der erste Satz.
8. Im § 29 Abs. 1 lit. b entfallen die Worte "auf Probe oder".

9. § 29 Abs. 2 lautet:
"(2) Abs. 1 lit. b ist nicht anzuwenden, sofern die vereinbarte Vertragsdauer sechs Monate übersteigt."
10. § 30 Abs. 2 lautet:
"(2) Dauert ein Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit länger als sechs Monate oder wird es auf unbestimmte Zeit verlängert, so wird die Festsetzung des Stichtages mit der Aufnahme in das Dienstverhältnis wirksam."
- 10a. Im § 31 Abs. 2 lautet die Zitierung "§ 31a Abs. 9".
11. § 31a Abs. 3 entfällt.
12. Im § 31a erhalten die (bisherigen) Absätze 4 bis 10 die Bezeichnung Abs. 3 bis 9.
13. Im § 31a Abs. 3 lit. a (neu) wird die Wortfolge "um 32 Arbeitsstunden für Vertragsbedienstete gemäß Abs. 3" durch die Wortfolge "um 32 Arbeitsstunden für Vertragsbedienstete, deren Tätigkeit mit besonderen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, insbesondere für solche, die unmittelbar Röntgendienst besorgen, mit Infektionsmaterial arbeiten oder durch ihre Arbeit tuberkulös gefährdet sind," ersetzt.
14. Im § 31a Abs. 7 (neu) und 9 (neu) ist die Zitierung "Abs. 7" durch die Zitierung "Abs. 6" zu ersetzen.
15. Im § 32 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge "in der Dauer von höchstens zwei Jahren zu gewähren" durch die Wortfolge "längstens bis zum Beginn des Kindergartenjahres zu gewähren, in dem das Kind das vierte Lebensjahr vollendet" ersetzt.
16. Dem § 32 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"Die Anrechnung wird mit dem Wiederantritt des Dienstes wirksam."
17. § 35 Abs. 2 entfällt; die (bisherigen) Abs. 3 bis 5 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 bis 4.

18. Im § 35 Abs. 4 (neu) ist die Zitierung "Abs. 4" durch die Zitierung "Abs. 3" zu ersetzen.
19. Im § 40 Abs. 3 Z. 2 entfällt nach dem Wort "Dienstverhältnis" der Beistrich; ebenso entfällt die Wortfolge "das mindestens 10 Jahre ununterbrochen gedauert hat,".
20. Im § 40 Abs. 3 Z. 2 lit. a wird der Beistrich nach dem Wort "erfolgt" durch das Wort "oder" ersetzt.
- 20a. Im § 40 Abs. 3 Z. 3 lautet die Zitierung "§ 35 Abs. 2".
21. Im § 42 Abs. 1 lautet der erste Satz:
"Der Bürgermeister kann einen Vertragsbediensteten auf bestimmte Zeit (§ 3) bis zur Dauer von höchstens sechs Monaten aufnehmen."
22. Im § 42 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "das Dienstverhältnis auf Probe mit Ablauf der Probezeit,".
23. In der Anlage B wird folgender Punkt 11 angefügt:

"11.

Die als Kindergartenhelferinnen verwendeten Gemeindevertragsbediensteten, die sich am 1. Jänner 1987 in der Besoldungsgruppe II, Entlohnungsgruppe 5 befinden, sind mit Wirksamkeit von diesem Zeitpunkt ohne Änderung der Entlohnungsstufe und des Vorrückungstermines in die Entlohnungsgruppe 4 überzuleiten. Die Überleitung ist vom Bürgermeister durch einen schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag im Sinne des § 3 Abs. 2 GVBG durchzuführen."

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Juli 1986: Art. I Z. 4, 5 und 6;

2. mit 1. Jänner 1987: Art. I Z. 1, 2, 3, 8, 9, 10, 17, 18 und 20a.

(2) Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.